Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 1 (1903-1904)

Heft: 10

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

der eigentlichen Natur des Heimatrechts selbst, sondern zugleich dem staatlich garantierten Freiheitsrecht der Freizügigkeit, Art. 45/1 der Bundesverfassung, der dann einfach illusorisch ist.

Konsequent sowohl unter der Herrschaft des Heimatprinzips im Armenwesen als auch im Sinne der Bundesverfassung, Art. 45/1 und Art. 44, ist die Ermöglichung der freien Niederlassung überhaupt. Daher ist es auch konsequent, daß die Bundesverfassung im Art. 45 nicht bloß sich betreffend die Heimschaffung von Armen überhaupt einfach ausschweigt oder dieselbe etwa bloß verbreitet, sondern vielmehr, wie wir vorschlagen, in dem zit. Art. 45 das Recht der Niederlassung auch den Verarmten garantiert und somit die Kantone resp. die Armeninstanzen überhaupt verpflichtet, die nötige Unterstützung aus der Heimat am Niederlassungsorte zu gewähren, ohne Heimruf und Heimschaffung. Auf diese Weise brauchten keine Armen-Heimschaffungen aus positiven Gründen mehr vorzukommen, weil alsdann jeder Anlaß dazu fehlte und positiv beseitigt wäre.

Es ist selbstverständlich, daß die freiwillige Armenpflege dadurch nur leistungsfähiger würde. Nach wie vor wäre also gegeben, daß die Heimatinstanz durch die Ortsarmenpflege entlastet würde.

Kaum nötig ist es, zu sagen, daß natürlich die Heimatgemeinde im Falle der Transportunfähigkeit der Armen nach wie vor entlastet würde auf Kosten des Niederlassungskantons im Sinne des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875. Sch.

Anmerkung: Die Motion Bigler-Stößel kam am 15. April und 6. Juni 1904 im Ständerat zur Behandlung und wurde in der Sitzung von 6. Juni in der vom Bundesrat eventuell beantragten allgemeinen und von den Motionären acceptierten Fassung: „der Nationalrat ist eingeladen, die Frage zu prüfen und Bericht zu erstatten, ob das den Kantonen nach Art. 45 der Bundesverfassung zustehende Recht, Schweizern die Niederlassung zu verweigern oder zu entziehen, beseitigt oder eingeschränkt werden soll" mit 18 gegen 12 Stimmen abgelehnt.

Luzern. Rückvergütung von Transportkosten. Der Gemeinderat Mauensee war von der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege der Stadt Zürich um Rückerstattung der Kosten für Heimtransport der Frau K.-A. von Mauensee im Betrage von Fr. 10.25 ersucht worden, weigerte sich aber das zu tun, „da ihm nicht zugemutet werden könne, Gemeindeangehörige, die freiwillig in Zürich Wohnsitz genommen haben, auf Kosten des Waisenamtes heimzuholen". Der Regierungsrat von Luzern, bei dem sich die zürcherische Direktion des Innern deswegen beschwerte, entschied unterm 16. April 1904, das Waisenamt von Mauensee sei gehalten, die fraglichen Transportkosten zurückzuerstatten, „da nach dem Entscheide des schweiz. Bundesgerichtes vom 22. Juli 1881 in Sachen des Kantons Thurgau gegen den Kanton Aargau, die Kosten der Heimschaffung transportabler kranker Angehöriger anderer Kantone immerhin durch die Heimatgemeinden der Betreffenden bezahlt werden müssen, und da das Bundesgesetz vom 22. Juni 1875 betreffend die Verpflegung erkrankter und die Beerdigung verstorbener armer Angehöriger anderer Kantone den Kantonen in keiner Weise die Verpflichtung auferlege, den Rücktransport kranker Angehöriger eines andern Kantons unentgeltlich auszuführen und es nicht angehe, das Gesetz in diesem Sinne ausdehnend zu interpretieren".

Glarus. Der in letzter Nummer erwähnten Abweisung eines Gesuches um Verabreichung eines Barbetrages von 100 Fr. zur Tilgung des Restes einer Kaufschuld für ein Haus seitens der Heimatgemeinde und der Armendirektion ist ergänzend noch hinzuzufügen, daß ihm, nachdem es nochmals in anderer Form — als Gesuch um Gewährung vorübergehender Unterstützung im Betrage von 100 Fr. — eingereicht worden war, in vollem Umfang entsprochen wurde. W.

Schaffhausen. Pflicht der Heimatgemeinde zur Bezahlung der Arztkosten für **reisefähige** arme, in einem andern Kanton wohnhafte, erkrankte Gemeindebürger.

Die in der Gemeinde O. im Kanton Zürich wohnhafte Familie des E. Z. von Buchberg (Schaffhausen), mußte in den Jahren 1902, 1903 und 1904 von einem Arzte in O.

behandelt werden. Da E. Z. arm war, ersuchte der Arzt den Gemeinderat von Buchberg um Armenarztbewilligung, welche jedoch mit der Begründung verweigert wurde, E. Z. werde den Arztkonto wohl selber bezahlen können. Da dies nicht der Fall war, ersuchte der Arzt um Bezahlung der Rechnung aus der zürcherischen Staatskasse. Auf der Rechnung war vom Arzte bemerkt, daß die Patienten zur Zeit der Behandlung transportfähig gewesen seien. Gestützt auf dieses ärztliche Attest ersuchte die Direktion des Innern des Kantons Zürich die Direktion des Armenwesens des Kantons Schaffhausen, den Gemeinderat von Buchberg zur Bezahlung der Arztrechnung zu veranlassen. Es wurde geltend gemacht, daß nach Maßgabe des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 betreffend die Kosten der Verpflegung armer erkrankter Kantonsfremder der Wohnsitzkanton nur dann zur Bezahlung von Arztkosten verpflichtet sei, „wenn deren Rückkehr in den Heimatkanton ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit nicht geschehen kann" (Art. 1 des zit. Gesetzes); in allen andern Fällen, wo der Behandelte wegen Armut nicht selbst bezahlen könne, werde die Heimatgemeinde einstehen müssen, da dem Arzte die unentgeltliche Behandlung armer Patienten nicht zugemutet werden könne.

Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen hat mit Schlußnahme vom 14. April 1904 den Gemeinderat Buchberg pflichtig erklärt, die in Frage stehende Arztrechnung zu bezahlen, „in Erwägung,

1. daß Z., der bei einem kargen Verdienste eine zahlreiche Familie zu unterhalten hat und daher außer stande ist, die Arztrechnung zu bezahlen;

2. daß der Wohnsitzkanton Zürich zur Bezahlung dieser Kosten nicht verpflichtet ist, weil Z. trotz seiner Krankheit transportfähig war (Art. 1 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875), und daher die Heimatgemeinde für die Kosten einstehen muß".

Zürich. Unterm 16. Oktober 1903 hatte das Bundesgericht betreffend Unterstützung von Doppelbürgern erklärt, es bestehe keine rechtliche Verpflichtung, wonach der Doppelbürgerkanton, der nicht zugleich Wohnsitzkanton ist, dem andern Heimat- und Wohnkanton einen Beitrag an die Unterstützung von Doppelbürgern leisten müßte (vgl. „Armenpfleger" Nr. 6 Seite 43 f.). Die Folge war, wie zu erwarten stand, daß eine Anzahl von außerkantonalen Heimatgemeinden die bisher geleistete Mitunterstützung ihrer in einem andern Kanton niedergelassenen und dort auch verbürgerten armen Mitbürgern kündeten. Das geschah namentlich in zahlreichen Fällen mit Rücksicht auf Bürger der Stadt Zürich, die zugleich noch ein außerkantonales Bürgerrecht besaßen. Die Direktion des Innern (Armenwesen) hat darum unterm 27. Mai 1904 die zürcherischen Armenpflegen eingeladen, ihr über alle Fälle von Doppelbürgerunterstützung binnen 14 Tagen Bericht zu erstatten.

W.

Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

NB. Anfragen, die dringlich sind, werden auf Wunsch sofort brieflich erledigt. Zu Nutz und Frommen aller Leser erfolgt dann in der nächsten Nummer noch der Abdruck der Fragen und Antworten.

A. M. **Frage:** Ein getrennt lebendes, nicht gerichtlich geschiedenes Ehepaar hat zwei Kinder. Das eine erhält die Mutter, das andere sollte der Vater erhalten, der aber teils aus Not, teils wegen mangelnder Solidität dasselbe nicht ernährt. Die Mutter nun hat zwar einen sehr geringen Verdienst, dagegen ein Vermögen von 2000 Fr. (ererbt), das sie selbst verwaltet. Die Frage ist nun diese: Kann die Frau gezwungen werden, aus ihrem Vermögen die Unterhaltungskosten beider Kinder zu bestreiten, sofern die vom Vater erhältlichen Beiträge nicht hinreichen, die Kosten zu decken?

Antwort: Zunächst ist zu sagen, daß dieser Zustand des freiwilligen Getrenntlebens, wie er ja allerdings überaus häufig vorkommt, ein ungesetzlicher ist. Das Gesetz kennt nur die ungeschiedene oder dann gerichtlich getrennte oder geschiedene Ehe. Im vorliegenden Fall hat nun offenbar die Trennung auf Grund privater Abmachung stattgefunden, die gesetzlich unzulässig ist. Die Ehe ist also als rechtlich nicht getrennt oder geschieden zu betrachten, und da gilt: in zweiter Linie liegt die Pflicht des Unterhalts der Kinder der Mutter ob (Art. 654 des Zürch. privatrechtl. Gesetzbuches).